

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Probleme mit Bezahlkarten für Asylbewerber in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 28.05.2025 - Drs. 19/7321, an die Staatskanzlei übersandt am 02.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medien berichten über anhaltende Probleme und die missbräuchliche Verwendung der Bezahlkarte für Asylbewerber.¹ So sollen in Nordrhein-Westfalen und auch in Niedersachsen beispielsweise Überweisungen mit der Bezahlkarte in das In- und Ausland durchgeführt werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das gemeinsame Vergabeverfahren zur Einführung der Bezahlkarte der beteiligten 14 Bundesländer konnte am 25. September 2024 mit der Zuschlagserteilung an die secupay AG erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) hat als erste Leistungsbehörde am 25. Oktober 2024 Bezahlkarten aus dem Rahmenvertrag abgerufen und im November die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult. Am 16. Dezember 2024 konnten die ersten Bezahlkarten an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgegeben werden. Das Bezahlkartensystem ermöglicht die Nachnutzung der in der LAB NI ausgegebenen Bezahlkarten in den jeweiligen Kommunen.

Die Einführung der Bezahlkarte ist in Niedersachsen verpflichtend für alle Leistungsbehörden. Das Land übernimmt alle Kosten, welche durch die Einführung und den Einsatz der Bezahlkarte entstehen (ausgenommen evtl. anfallende Personalkosten sowie Kosten, die durch die Anbindung der jeweiligen Fachverfahren bei den Vertragspartnern der Kommunen entstehen können).

Ab Februar 2025 wurde es den Kommunen in Niedersachsen ermöglicht, den Rollout zu starten und Schulungen für das Bezahlkartensystem zu erhalten. Eine Bereitstellung des Bezahlkartensystems erfolgt ca. vier Wochen nach dem Erstabruf der jeweiligen Kommune. Inzwischen haben fast alle Kommunen den Erstabruf getätigt.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontobindung. Sie dient als Bargeldsurrogat, ist in das VISA-System integriert und ermöglicht den niedersächsischen Leistungsempfängerinnen und -empfängern bundesweit bargeldlose Zahlungen in allen Geschäften, die an das VISA-System angeschlossen sind. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Niedersachsen können die Bezahlkarte bundesweit einsetzen. Eine Postleitzahlenbeschränkung ist nicht vorgesehen. Überweisungen ins Ausland sowie die Nutzung von Money-transfer-Dienstleistungen sind nicht möglich.

¹ https://www.bild.de/politik/inland/bezahlkarte-fuer-fluechtlinge-schummel-gutschein-trick-einfuehrungs-chaos-68230e039074dc4fc90a69d2?t_ref=https%3A%2F%2Fm.bild.de%2Fpolitik%2Finland%2Fbezahlkarte-fuer-fluechtlinge-schummel-gutschein-trick-einfuehrungs-chaos-68230e039074dc4fc90a69d2

Die Bezahlkarte wurde im Februar und Anfang April um die Funktionalitäten für eingeschränkte SEPA-Überweisungen/-Lastschriften erweitert, um wiederkehrende Zahlungen an bestimmte vom Land oder der Leistungsbehörde vorgegebene Adressaten über die Karte durch eine sogenannte Whitelist von zugelassenen IBANs zu ermöglichen (z. B. ÖPNV, Kommunikation, Sportvereine, Rechtsanwälte). Online-Einkäufe werden nur innerhalb Deutschlands möglich sein. Ebenso wurde Anfang April eine Landes-Whitelist mit freigegebenen Zahlungsempfängern für die Funktionalität Überweisung in dem Social-Card-Navigator für alle Leistungsbehörden hinterlegt. Damit ist sichergestellt, dass überregionale Zahlungsempfänger bereits zur Verfügung stehen. Gleichfalls dient dies als Erleichterung der Leistungsbehörden, die bei Überweisungen an diese Empfänger keine Freigabe mehr vornehmen müssen.

1. In welchen niedersächsischen Kommunen ist die Bezahlkarte bisher als Versuchs- oder Pilotprojekt oder bereits als dauerhafte Lösung eingeführt worden (bitte aufschlüsseln und Gründe für die gegebenenfalls noch nicht erfolgte dauerhafte Einführung angeben)?

Die Landesregierung führt das Bezahlkartensystem in der LAB NI und in allen niedersächsischen Leistungsbehörden verpflichtend für Asylbewerberinnen und -bewerber im Grundleistungsbezug ein. Eine inhaltliche Unterscheidung zwischen Pilotprojekten oder dauerhaften Lösungen gibt es nicht.

Bis auf die nachstehend aufgeführten Kommunen sind nach Mitteilung des Dienstleisters mittlerweile alle Kommunen an das Bezahlkartensystem angeschlossen bzw. ein Anschluss ist durch den Dienstleister geplant und die Kommunen haben den Erstabruf vollständig initiiert:

Kommune	Status
Region Hannover - Stadt Pattensen	Der Erstabruf ist gestartet. Nach Mitteilung des Dienstleisters müssen noch erforderliche Dokumente nachgereicht werden.
Region Hannover - Stadt Seelze	Der Erstabruf ist gestartet. Nach Mitteilung des Dienstleisters müssen noch erforderliche Dokumente nachgereicht werden.
Region Hannover - Gemeinde Uetze	Der Erstabruf ist gestartet. Nach Rückmeldung des Dienstleisters fehlt zum vollständigen Abruf noch der unterschriebene Abrufschein.
Landkreis Celle - Gemeinde Hambühren	Nach Rückmeldung der Kommune konnte aufgrund von Personalmangel die Bezahlkarte bisher noch nicht eingeführt werden.
Landkreis Celle - Gemeindefreier Bezirk Lohheide	Der Erstabruf ist gestartet. Nach Rückmeldung des Dienstleisters fehlt zum vollständigen Abruf noch der unterschriebene Abrufschein.
Landkreis Emsland - Gemeinde Haselünne	Der Erstabruf ist gestartet. Nach Mitteilung des Dienstleisters müssen noch erforderliche Dokumente nachgereicht werden.
Landkreis Wesermarsch - Gemeinde Berne	Nach Mitteilung der Kommune ist der Erstabruf gestartet. Erforderliche Dokumente müssen noch nachgereicht werden.

2. Wie viele Bezahlkarten wurden bislang niedersachsenweit ausgegeben, und wie viele potenzielle Empfänger gibt es? Wie ist die gegebenenfalls vorliegende Differenz zu erklären?

Gemäß dem Reporting des Dienstleisters wurden bislang zum Stand 19. Juni 2025 rund 8 500 Bezahlkarten aktiviert. Grundsätzlich soll die Bezahlkarte an alle Grundleistungsberechtigten nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgegeben werden.

Laut Asylbewerberleistungsstatistik haben sich zum Stichtag 31.12.2023 rund 35 165 Asylbewerber im Grundleistungsbezug befunden. Die Zahlen für 2024 sind bisher noch nicht veröffentlicht.

worden und werden erst Anfang des dritten Quartals dieses Jahres erwartet. Aufgrund zurückgehender Asylbewerberzahlen wird jedoch davon ausgegangen, dass sich auch die Zahl der Grundleistungsberechtigten in Niedersachsen vermindert hat.

Die LAB NI hat mittlerweile ihre gesamten Bestandsfälle auf die Bezahlkarte umgestellt.

Die Differenz ist dadurch zu erklären, dass die Kommunen angewiesen wurden, zunächst die Nachnutzung der von der LAB NI ausgegebenen Karten zu gewährleisten. Vom Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wurde vorgegeben, dass eine Umstellung der Bestandsfälle der Kommunen im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen sein soll.

Die vorgenannte Umstellung in den kommunalen Leistungsbehörden soll dabei alle Grundleistungsempfängenden betreffen, die sich seit bis zu 30 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über ein erhöhtes Umzugsgeschehen im Zusammenhang mit der Einführung der Bezahlkarte dergestalt, dass Asylbewerber bemüht sind, sich in Kommunen niederzulassen, die das Kartensystem noch nicht eingeführt haben, oder das Landes- oder Bundesgebiet verlassen?

Der Fragestellung entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst. In Niedersachsen führen alle kommunalen Leistungsbehörden derzeit die Bezahlkarte ein, sodass ein Umzugsgrund zur Vermeidung der Bezahlkarte nicht ersichtlich ist. Wenn ein Leistungsempfänger umzieht, nimmt er seine aktivierte Bezahlkarte an seinen neuen Wohnort mit. Dies gilt auch für Umzüge im Bundesgebiet der 14 beteiligten Bundesländer des Vergabeverfahrens.

4. Welcher Art sind die Leistungen oder Güter und Waren, zu deren Bezug die Bezahlkarte in Niedersachsen berechtigt? Welche mengenmäßigen Beschränkungen gibt es gegebenenfalls jeweils?

Mit der Bezahlkarte können grundsätzlich alle Güter und Waren gekauft werden, die bei den VISA-Akzeptanzstellen angeboten werden. Ausnahmen bestehen lediglich bei den in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebenen Einschränkungen. Eine mengenmäßige Beschränkung ist nicht vorgesehen sowie technisch nicht umsetzbar. Durch die Einführung der Bezahlkarte wurde lediglich die Art der Auszahlung der Leistungen verändert, nicht die Leistungen an sich.

5. Welche eingeschränkten Leistungen oder Berechtigungen hat die Bezahlkarte im Vergleich zu handelsüblichen Bank-, Giro- oder Kreditkarten?

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Karte ohne Kontobindung. Sie dient als Bargeldsurrogat, ist in das VISA-System integriert und ermöglicht bargeldlose Zahlungen in Geschäften, die an das VISA-System angeschlossen sind. Mit der Karte wird ein bargeldloses Bezahlen bis zu dem durch die Leistungsbehörde zugewiesenen Guthabenbetrag ermöglicht. Ein Überziehen des Guthabenbetrages ins Minus ist nicht möglich. Der Einsatz der Karte im Ausland, Karte-zu-Karte-Überweisungen sowie Überweisungen ins Ausland sind mit der Bezahlkarte ausgeschlossen.

Der abhebbare Bargeldbetrag ist entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Juni 2024 grundsätzlich auf 50 Euro pro Person pro Monat beschränkt. Bei Bedarf und im Einzelfall kann die zuständige Leistungsbehörde den abhebbaren Bargeldbetrag anheben.

Hinsichtlich der weiteren Beschränkungen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Wie ist der Kreis der Empfänger der Bezahlkarten definiert?

Grundsätzlich soll die Bezahlkarte an alle Grundleistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG ausgegeben werden. Da der Bundesgesetzgeber die Form der Leistungsgewährung in das Ermessen der Leistungsbehörden stellt, können jedoch Ermessensgründe im Einzelfall gegen die Ausgabe einer Bezahlkarte sprechen.

7. Wie ist der Kreis der Dienstleister oder Händler definiert, und welches sind die Dienste und Warengruppen, für welche die Bezahlkarte anwendbar ist?

Mit der Bezahlkarte kann der Leistungsberechtigte überall dort einkaufen, wo VISA-Debitkarten akzeptiert werden. Laut Aussage des Dienstleisters wachse das Händlernetz in Deutschland rasant, sodass 2024 rund 1,55 Mio. Akzeptanzstellen in Deutschland vorhanden gewesen seien.

Hinsichtlich der Frage zu Diensten und Warengruppen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Gibt es eine konkrete Personenbindung für jede Bezahlkarte oder ist sie auch auf Dritte übertrag- oder handelbar, beispielsweise gegenüber als Aufkäufer auftretenden Personen oder Organisationen?

Bei der Ausgabe der Bezahlkarte muss jeder Asylbewerber einen Identitätsnachweis vorlegen, der beim Anlegen der Bezahlkarte im Social-Card-Navigator hinterlegt wird. Dabei wird insbesondere auch eine Ausweisnummer der leistungsberechtigten Person abgefragt. Dementsprechend besteht eine Personenbindung. Die Leistungsbehörden überweisen dann den der leistungsberechtigten Person zustehenden Betrag auf die zugehörige Bezahlkarte.

Ob eine Ausgabe der Bezahlkarte an minderjährige Leistungsberechtigte ab Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt, steht im Ermessen der jeweiligen Leistungsbehörde. An Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres darf eine Bezahlkarte nicht ausgegeben werden. Soweit ein minderjähriger Leistungsberechtigter keine eigene Bezahlkarte erhält, ist der ihm zustehende Leistungsbetrag auf die Bezahlkarte der sorgeberechtigten Person zu buchen.

9. Wie ist der Handel mit Bezahlkarten oder der Handel mit Wertgutscheinen zur Umgehung von Beschränkungen der Bezahlkarten in strafrechtlicher Hinsicht für den Karteninhaber sowie für den Käufer oder Vermittler und gegebenenfalls den Hehler zu bewerten? Welche rechtlichen Bestimmungen sind im Hinblick auf den Handel mit behördlich ausgestellten Bezahlkarten oder Wertgutscheinen für Asylbewerber relevant?

Der Kauf von Wertgutscheinen mit der Bezahlkarte und der anschließende Tausch in Bargeld stellt nach aktueller Rechtslage weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat dar.

Ein Missbrauch der Bezahlkarte, etwa durch Verkauf oder Weitergabe der Karte, könnte - analog zum Missbrauch von anderen handelsüblichen Consumercards - unter bestimmten Umständen strafrechtlich relevant sein. Käufer und Vermittler könnten sich ebenfalls als Täter oder Gehilfen strafbar machen. Ob tatsächlich Straftatbestände verwirklicht wurden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und wäre von den Strafverfolgungsbehörden in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu beurteilen. In Betracht kommen dabei u. a. die Straftatbestände Betrug und Hehlerei sowie Verstöße gegen die Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

- 10. Welche Betrugs- oder Missbrauchsmöglichkeiten der Bezahlkarte sind der Landesregierung bekannt, und wie viele registrierte Fälle von**
- a) Missbrauch oder Betrug und**
 - b) Strafanzeigen wegen Missbrauch oder Betrug**
- hat es jeweils seit Einführung der Bezahlkarte in Niedersachsen bisher gegeben?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 11. Was ist der Landesregierung aktuell bekannt über ein „Aufkaufgeschehen“ von Bezahlkarten und Handel mit Wertgutscheinen zur Umgehung von Beschränkungen durch die Bezahlkarte in Niedersachsen in Bezug auf**
- a) den Kreis der Aufkäufer von Bezahlkarten für Asylbewerber bzw. Wertgutscheinen, einschließlich deren Nationalität;**
 - b) die Geldquellen für solche Kaufangebote;**
 - c) die Organisiertheit (Partei- oder sonstige Strukturen, Einzelinitiativen usw.);**
 - d) die Motivation der Ankäufer (beispielsweise ideell oder mit Bereicherungsabsicht) und**
 - e) den Umfang des „Aufkaufgeschehens“ nach Fallzahl sowie Umsatz bzw. Schadenshöhe?**

Der Landesregierung ist aus verschiedenen Veröffentlichungen bekannt, dass sogenannte Tauschbörsen, bei denen Wertgutscheine in Bargeld getauscht werden, von verschiedenen Institutionen organisiert werden.

Hinsichtlich eines etwaigen Ankaufsgeschehens von Bezahlkarten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es ist aber zu bedenken, dass auch bei einem hypothetischen Verkauf einer Bezahlkarte gegen Bargeld diese Karte weiterhin den vorgegebenen Restriktionen unterliegt, sodass ein Ankauf von Bezahlkarten für den Ankaufenden keinen Mehrwert bieten dürfte. So ist z. B. der abhebbare Bargeldebetrag weiterhin beschränkt (siehe Antwort zu Frage 5). Bei einem etwaigen Ankaufsgeschehen von Bezahlkarten müsste der Asylbewerbende seine Karte als Verlust melden, um im nächsten Monat die Leistungen weiterhin erhalten zu können und dementsprechend eine neue Karte ausgestellt zu bekommen. Bei Verlustmeldungen kann die entsprechende Bezahlkarte gesperrt werden (siehe Antwort zu Frage 13). Weiterhin ist die Karte durch eine vierstellige PIN gesichert.

- 12. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang gegebenenfalls ergriffen, um missbräuchliche Umgehungen der durch die Bezahlkarte erfolgten Beschränkungen zu erkennen und zu bekämpfen?**

Die Landesregierung beobachtet Umgehungsmaßnahmen aufmerksam und befindet sich hierzu im Austausch mit den anderen Bundesländern und den kommunalen Leistungsbehörden.

- 13. Wie wird behördlicherseits sowie auf Seiten der Bezahlkarten-Dienstleisterfirmen verfahren, wenn ein Leistungsempfänger den Verlust einer Bezahlkarte meldet, und wie viele Bezahlkarten wurden seit deren Einführung in Niedersachsen den Behörden als verloren gemeldet?**

Im Falle eines Verlustes kann sowohl der Kartennutzer selbst als auch die Leistungsbehörde oder der Dienstleister die Karte sperren. Für den Kartennutzer kann die Leistungsbehörde dann eine Ersatzkarte ausstellen. Die alte Karte wird damit automatisch gekündigt und das aktuelle Verfügungslimit in Echtzeit auf die neue Karte übertragen. Durch die Sperrung wird sichergestellt, dass der Leistungsempfänger nur eine aktivierte Bezahlkarte nutzen kann.

Verloren gegangene Bezahlkarten werden statistisch nicht erfasst.

- 14. Sind der Landesregierung bislang Fälle bekannt geworden, in denen eine Person mehrere Bezahlkarten empfangen hat? Falls ja, um wie viele Fälle handelt es sich, und welche Gründe hatte dies jeweils?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.